



W Verwaltungs AG

z.Hd. Hrn. Mag. Viktor Sigl, MBA
z.Hd. Hrn. Dipl.-Ing. Walter Uitz
Stallhofnerstraße 3
A-5230 Mattighofen

Mattighofen, 26.03.2020

Beschlussantrag über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern gemäß GesAusG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 04.03.2020 hat die KTM AG als Hauptaktionär das Verlangen nach § 1 Abs 1 GesAusG gestellt, die Hauptversammlung der W Verwaltungs AG möge über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die KTM AG als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG beschließen.

Der Barabfindungspreis wurde mit EUR 36,00 pro Stückaktie festgesetzt. In weiterer Umsetzung dieses Verlangens beantragt und schlägt die KTM AG als Hauptaktionär vor, dass in der ordentlichen Hauptversammlung der W Verwaltungs AG am 28.04.2020 ein Beschluss gemäß nachstehendem Entwurf gefasst wird:

„Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller Aktionäre der W Verwaltungs AG, FN 177514 a, mit Ausnahme jener des Hauptaktionärs KTM AG, FN 107673 v, mit dem Sitz in Mattighofen werden gemäß § 1 Abs 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptaktionär KTM AG übertragen. KTM AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 36,00 pro Stückaktie der W Verwaltungs AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptaktionär KTM AG.“

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing. Stefan Pierer

Mag. Viktor Sigl, MBA

Ing. Philipp Habsburg

Mag. Ing. Hubert Trunkenpolz

Mag. Florian Kecht

Dipl.-Ing. Walter Uitz